

Sanierungsziele im Sanierungsgebiet ‚Untere Altstadt III‘

Die seit Beginn des Sanierungsgebietes ‚Untere Altstadt III‘ bestehenden Sanierungsziele lauten:

- Stabilisierung und Aufwertung des Stadtkerns, Schaffung einer lebendigen Stadtmitte sowie eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfelds
- Beibehaltung der baulichen und funktionalen Besonderheiten des Gesamtensembles Altstadt
- Gestalterische sowie energetische Modernisierung von öffentlichen und privaten Gebäuden
- Neuordnung von unübersichtlichen Gemengelagen und Hofsituationen sowie im Bereich mangelhaft erschlossener und belasteter Grundstücke, Verbesserung der Grundstücksstruktur
- Funktionssicherung der Innenstadt als Standort für Handel, Dienstleistung und öffentliche Veranstaltungen
- Umnutzung und Aktivierung von Leerständen, auch und gerade im Bereich der Nahversorgung
- Barrierefreie Ausgestaltung des öffentlichen Raumes sowie öffentlicher und privater Gebäude und Grundstücke
- Funktionale, energetische und barrierefreie Umgestaltung des historischen Rathauses
- Erhalt und Modernisierung des Frankenbades
- Aufwertung und Revitalisierung des Wohnumfeldes, Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum (Straßen, Wege, Plätze) zu Steigerung der Aufenthaltsqualität im Wohnumfeld
- Gestaltung von kleinteiligen öffentlichen und privaten Frei- und Grünflächen innerhalb der Siedlungsbereiche zur Verbesserung des Mikroklimas
- Neugestaltung des „Stadteingangs Süd“ südlich der Tauberbrücke bis zur Festhalle zwischen Tauber und Vitryallee mit Naherholungsfunktion und Erlebbarmachen der Uferbereiche
- Gestalterische und funktionelle Umgestaltung nachteiliger Straßenraumsituationen
- Ordnung der vorhandenen Parkierung innerhalb und am Rand der Siedlungsbereiche, punktuelle Schaffung weiterer Stellplätze

Diese bestehenden Sanierungsziele wurden aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.01.2025 durch die Aufnahme des folgenden Sanierungszieles fortgeschrieben:

Sicherung der belebten Erdgeschosslagen und eines lebendigen, durch Kunden- und Publikumsverkehr geprägten öffentlichen Raumes entlang der angrenzenden Straßenräume der Fußgängerzone und am Marktplatz durch Ausschluss von Wohnnutzungen in den Erdgeschosslagen bzw. im ersten Vollgeschoss der Gebäude mit Ausrichtung zur Fußgängerzone (Hauptstraße) oder zum Marktplatz sowie Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten und Tankstellen in diesem Bereich. Betroffen sind die Flurstücknummern 629, 640, 641, 642, 643, 645, 768, 776, 822, 825, 826, 858, 860, 861, 871, 872, 877, 878, 933 und 940 z.T.